

# An die Nationalgarde.

---

Nach dem mir von dem hohen Reichstage ausgedrückten Wunsche sehe ich mich in Anbetracht der eingetretenen außerordentlichen Umstände zur möglichst schleunigen Herstellung der gesetzlichen Ordnung bestimmt, den Herrn Abgeordneten Scherzer als provisorischen Ober-Commandanten der Nationalgarde von Wien und Umgebung zu ernennen, und gebe mich der Hoffnung hin, daß sich sämtliche Nationalgarden ohne Verzug um denselben schaaren werden, um mit gemeinsamen Kräften die öffentliche Sicherheit zu wahren.

Wien den 6. October 1848.

Der Minister des Inneren.

# Verordnung des Magistrats

In dem Namen des Allerhöchsten Kaiserlichen  
 Majestätlichen Stadtraths der Stadt  
 Prag, welche die hiesige Herrschaft  
 und Gerichtsbarkeit innehat, wird  
 nachstehendes beschlossen:

In dem Namen des Allerhöchsten Kaiserlichen  
 Majestätlichen Stadtraths der Stadt  
 Prag, welche die hiesige Herrschaft  
 und Gerichtsbarkeit innehat, wird  
 nachstehendes beschlossen:

In dem Namen des Allerhöchsten Kaiserlichen  
 Majestätlichen Stadtraths der Stadt  
 Prag, welche die hiesige Herrschaft  
 und Gerichtsbarkeit innehat, wird  
 nachstehendes beschlossen:

In dem Namen des Allerhöchsten Kaiserlichen  
 Majestätlichen Stadtraths der Stadt  
 Prag, welche die hiesige Herrschaft  
 und Gerichtsbarkeit innehat, wird  
 nachstehendes beschlossen:

In dem Namen des Allerhöchsten Kaiserlichen  
 Majestätlichen Stadtraths der Stadt  
 Prag, welche die hiesige Herrschaft  
 und Gerichtsbarkeit innehat, wird  
 nachstehendes beschlossen:

In dem Namen des Allerhöchsten Kaiserlichen  
 Majestätlichen Stadtraths der Stadt  
 Prag, welche die hiesige Herrschaft  
 und Gerichtsbarkeit innehat, wird  
 nachstehendes beschlossen:

In dem Namen des Allerhöchsten Kaiserlichen  
 Majestätlichen Stadtraths der Stadt  
 Prag, welche die hiesige Herrschaft  
 und Gerichtsbarkeit innehat, wird  
 nachstehendes beschlossen:

In dem Namen des Allerhöchsten Kaiserlichen  
 Majestätlichen Stadtraths der Stadt  
 Prag, welche die hiesige Herrschaft  
 und Gerichtsbarkeit innehat, wird  
 nachstehendes beschlossen:

In dem Namen des Allerhöchsten Kaiserlichen  
 Majestätlichen Stadtraths der Stadt  
 Prag, welche die hiesige Herrschaft  
 und Gerichtsbarkeit innehat, wird  
 nachstehendes beschlossen:



Prag den 8. October 1848.

Der Magistrat des Amtes.

Magistrat des Amtes